



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2021 Nr. 259

7. April 2021

2126.8.3-G

Änderung der Umwandlungsförderrichtlinie

**Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit und Pflege
sowie der Finanzen und für Heimat**

vom 18. März 2021, Az. 22-K9300-2019/3-U17 und 62-FV 6800.8-5/5/19

§ 1

Die gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit und Pflege sowie der Finanzen und für Heimat über die Umwandlungsförderrichtlinie (UmwFR) vom 28. Oktober 2019 (BayMBl. Nr. 467) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 5.3 Satz 2 wird das Wort „Bundesversicherungsamtes“ durch die Wörter „Bundesamtes für Soziale Sicherung“ ersetzt.
2. Nr. 7 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Nr. 7.1 Satz 2 wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2024“ ersetzt.
 - 2.2 In Nr. 7.2 Satz 4 wird das Wort „Bundesversicherungsamtes“ durch die Wörter „Bundesamtes für Soziale Sicherung“ und die Angabe „2022“ wird durch die Angabe „2024“ ersetzt.
 - 2.3 Nr. 7.3 wird wie folgt geändert:
 - 2.3.1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„⁴Nach Erteilung eines Auszahlungsbescheides gemäß § 15 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Krankenhausstrukturfonds-Verordnung (KHSFV) durch das Bundesamt für Soziale Sicherung gegenüber dem Freistaat Bayern wird dem Antragsteller die Aufnahme des Vorhabens in das Förderprogramm des Freistaates Bayern durch die Förderbehörde bekanntgegeben (Programmaufnahme).“
 - 2.3.2 In Satz 5 werden die Wörter „Erhalt dieser Mitteilung“ durch das Wort „Programmaufnahme“ ersetzt.
 - 2.3.3 Satz 7 wird durch folgende Sätze 7 und 8 ersetzt:

„⁷Nach Ablauf der Frist nach Satz 5 kann die Förderbehörde die in das Förderprogramm eingeplante Höhe der Zuwendung auf der Basis aktualisierter Werte nachträglich reduzieren, insbesondere bei gestiegenem Mietbarwert, oder die Programmaufnahme widerrufen; ein Widerruf der Programmaufnahme erfolgt insbesondere dann, wenn das Bundesamt für Soziale Sicherung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 KHSFV den gegenüber dem Freistaat Bayern erteilten Auszahlungsbescheid aufhebt. ⁸Im Bescheid über die Programmaufnahme ist ein entsprechender Widerrufsvorbehalt aufzunehmen.“
 - 2.3.4 Der bisherige Satz 8 wird Satz 9.
3. In Nr. 8.1 Satz 2 werden nach dem Wort „Förderbescheide“ die Wörter „ ; ein Abdruck ist dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat zur Weiterleitung an das Bundesamt für Soziale

Sicherung und die Landesverbände der Krankenkassen und Ersatzkassen zu übermitteln“ eingefügt.

4. Der Wortlaut der Nr. 12 wird wie folgt gefasst:
„Die für den Bewerbungsantrag nach Nr. 7.1 zu verwendenden Formblätter sind beim Staatsministerium für Gesundheit und Pflege unter der E-Mailadresse download@stmgp.bayern.de anzufordern.“
5. Nr. 13 wird wie folgt geändert:
 - 5.1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - 5.1.1 Die vorangestellte Satznummerierung wird gestrichen.
 - 5.1.2 In Halbsatz 2 wird die Angabe „2028“ durch die Angabe „2030“ ersetzt.
 - 5.2 Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Mai 2021 in Kraft.

Dr. Winfried B r e c h m a n n
Ministerialdirektor

Harald H ü b n e r
Ministerialdirektor

Impressum

Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München
Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München
Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech
Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.